

Antrag zum Landeskongress

Antrag 004

Antragsteller: Maxime Minkow

Datum: 18. Mai 2013

Ort: Augsburg

Vorgeschlagene Gültigkeitsdauer: 10 Jahre

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Punktuelle Reform des Rechts der Untersuchungshaft

- 1 Die Untersuchungshaft stellt ein Sonderopfer des Untersuchungshäftlings dar. Ihr
- 2 Zweck ist die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Strafprozesses und
- 3 gegebenenfalls der Vollstreckung der Strafe. In der jetzigen Form birgt die
- 4 Untersuchungshaft teilweise unnötige Härten für den Betroffenen und führt de
- 5 facto zur Wiedereinführung bzw. Vollstreckung von Kürzestfreiheitsstrafen, die
- 6 soziale Katastrophen darstellen können. Sie ist ferner anfällig für den Missbrauch
- 7 durch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte und kann sachwidrigen Einfluss auf
- 8 die Strafhöhe haben.

1. Einführung der elektronischen Fußfessel als mildere Alternative zur Untersuchungshaft aufgrund Fluchtgefahr

- 9 Eine elektronische Fußfessel, mithilfe deren sich der Träger orten lässt, ist in den
- 10 meisten Fällen eine praktikable Alternative zur Untersuchungshaft aufgrund
- 11 Fluchtgefahr, die beim Gros der Untersuchungshäftlinge den Haftgrund darstellt.
- 12 So könnte der Betroffene, sofern er der Fußfessel zustimmt, unter der Auflage,

13 einen bestimmten Bereich nicht zu verlassen, sein Leben bis zum Urteil des
14 Gerichts normal fortführen.

15 Technik, die in jedem besseren Smartphone zu finden ist, sollte auch genutzt
16 werden, um schwerwiegende Grundrechtseingriffe zu vermeiden, besonders mit
17 Blick auf die Unschuldsvermutung. Ferner würde es auch Vermögenslosen
18 ermöglicht, die Haft zu vermeiden, wie es Vermögende bereits durch Leistung von
19 Sicherheiten tun können.

2. Restriktivere Fassung der Haftgründe, Erklärung des Gerichts bei Untersuchungshaft trotz Bewährungsaussicht

20 Momentan wird Untersuchungshaft vielfach in Verfahren angeordnet, in denen
21 letztlich eine Freiheitsstrafe auf Bewährung verhängt wird. In diesen Fällen wird
22 der Zweck der Bewährung, die Vermeidung der Desozialisierung, durch die Folgen
23 der vorherigen Freiheitsentziehung konterkariert. Daher sollten die
24 Voraussetzungen, unter denen eine Untersuchungshaft möglich ist, restriktiver
25 gefasst oder zumindest konkretisiert werden. Insbesondere sollten die zuständigen
26 Gerichte im Laufe des Strafverfahrens verpflichtet sein, sich mit der
27 Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe
28 auseinanderzusetzen, ihre Erwägungen in Bezug auf die zu erwartende Strafhöhe
29 im Falle eines Schuldspruchs unter den momentan verhandelten rechtlichen

30 Gesichtspunkten mit Statistiken zu belegen und im Falle eines Beharrens auf
31 Untersuchungshaft trotz Bewährungsaussicht gewichtige, über die die Haft
32 erstmalig begründenden hinausgehende Gründe anzuführen.

33 Gerade die Verfahrenswirklichkeit in Strafprozessen, die von "Verständigungen"
34 dominiert sind und daher immer mehr den Charakter von gegnerschaftlichen
35 Verfahren zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem annehmen, gebietet,
36 zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens die Untersuchungshaft sparsam
37 einzusetzen: Da vor Klageerhebung die Staatsanwaltschaft selbständig über das
38 Ende der Untersuchungshaft entscheiden kann, ist sie in der Lage, dem
39 Beschuldigten Kooperation bis hin zum Geständnis abzunötigen, wodurch das
40 Hauptverfahren weitgehend determiniert wird. Nach Eröffnung des
41 Hauptverfahrens kann die fortdauernde Untersuchungshaft einen starken Anreiz
42 für den Angeklagten liefern, im Rahmen der Verständigung sich (auch im Falle der
43 Unschuld) einer Straftat für schuldig zu bekennen, sofern die ausgehandelte Strafe
44 zur Bewährung ausgesetzt wird. (Im Falle einer nicht zur Bewährung ausgesetzten
45 Strafe würde die abgesessene Untersuchungshaft in der Regel angerechnet
46 werden.)

47 Zuletzt sind auch Gerichte versucht, die Strafhöhe zu Ungunsten des Angeklagten
48 so zu wählen, dass keine Haftentschädigung gezahlt werden muss, was
49 insbesondere bei Straftaten geringer Bedeutung der Fall sein kann. Dadurch wird
50 das Prinzip der Strafzumessung nach der Schuld gefährdet, weswegen wiederum
51 wichtig wäre, Untersuchungshaft von vornherein möglichst zu vermeiden.

Begründung: *erfolgt mündlich*